

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	09.11.2015

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Stadtbezirk Lindenthal gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates über die Gastronomie-Betriebe am Jakobsplatz in Köln-Widdersdorf (AN/1621/2015) aus der 11. Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal am 09.11.2015, TOP 7.2.3

Fragen:

Die Verwaltung wird um Auskunft gebeten, wann mit der Genehmigung für die geplanten bzw. schon fertig eingerichteten Gastronomie-Betriebe am Jakobsplatz gerechnet werden kann.

Wann wurde der Antrag zur Umwidmung der Genehmigung vom Ladenlokal zur Genehmigung zur (Außen-) Gastronomie gestellt, wann erfolgte die Genehmigung?

Welche Gründe für die lange Bearbeitungszeit liegen vor?

Gibt es prinzipielle Probleme bei der Genehmigung der Gastronomie-Betriebe (Innen-und Außengastronomie) und der Einzelhandels-Geschäfte?

Antwort der Verwaltung:

Laut Katasterauskunft gibt es in Köln derzeit keinen „Jakobsplatz“. Die Anfrage bezieht sich auf die Straße „Unter Linden“/Ecke „Auf der Aspel“ in 50859 Köln.

Laut Gewerberegister sind unter der Anschrift „Unter Linden“ diverse Gewerbearten angemeldet, auch Einzelhandelsgeschäfte, jedoch bisher keine Gaststättenbetriebe.

Das Bauaufsichtsamt hat mit Baugenehmigung vom 18.08.2015 (Az.: 63/B13/3875/2014) unter der Anschrift „Unter Linden 240-248“ die Nutzungsänderung eines Ladenlokals (bisher: Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen und Keramik) in einen Gastronomiebetrieb mit mehr als 40 Innen-Gastplätzen sowie einer Außengastronomie mit 60 Gastplätzen genehmigt.

Laut Betriebsbeschreibung handelt es sich um ein Cafe/Bistro. Die Bauschlussabnahme erfolgte am 06.10.2015.

Die Führung eines Gaststättenbetriebes mit Alkoholausschank bedarf der gaststättenrechtlichen Konzession. Hierzu ist eine Antragstellung erforderlich. Die neue Pächterin sprach am 23.10.2015 in der Gewerbeabteilung vor und wurde umfassend beraten. Inzwischen hat sie für den 03.11.2015 einen Termin zur Antragstellung vereinbart.

Erlaubnisfreie Gaststättenbetriebe (ohne Alkoholausschank) und Einzelhandelsbetriebe bedürfen keiner gewerberechtl. Erlaubnis. Gewerbetreibende, die eine Tätigkeit aufnehmen, sind gesetzlich lediglich zur Anzeige bei der Gewerbeabteilung verpflichtet.